

Pressemitteilung des Sächsischen Oberverwaltungsgerichtes vom 19.02.2008

Ein Gemeindegewohner hat keinen gerichtlich durchsetzbaren Anspruch gegenüber der Gemeinde auf die Vollziehung eines Bürgerentscheides. Unter Bestätigung einer Entscheidung des Verwaltungsgerichts Dresden vom 18.12.2007 - 4 K 1911/07 - hat deshalb das Sächsische Oberverwaltungsgericht mit heute bekannt gegebenen Beschluss vom 12.2.2008 - 4 B 16/08 - den Antrag auf einstweilige Untersagung weiterer Planungsschritte zum Heizkraftwerk in Leppersdorf abgewiesen.

Zur Begründung führte der 4. Senat des Sächsischen Oberverwaltungsgerichtes aus, es sei nicht möglich, dass Bürger und Einwohner durch Planungen und andere Maßnahmen von Gemeindeorganen allein deshalb in Rechten verletzt würden, weil diese mit einem Bürgerentscheid nicht vereinbar sein könnten. Ein Bürgerentscheid vermittele einzelnen Bürgern oder Einwohnern einer Gemeinde auch dann hierauf keinen Anspruch, wenn sie durch den Bürgerentscheid begünstigt würden. Aus der Rechtsstellung als Bürger oder Einwohner folge kein Anspruch auf Beachtung eines Bürgerentscheides. Es könne deshalb dahinstehen, ob der am 11.10.2006 in der Gemeinde Wachau durchgeführte Bürgerentscheid rechtmäßig sei und tatsächlich der Errichtung eines Heizkraftwerkes entgegenstehe.

Der Beschluss des Sächsischen Oberverwaltungsgerichtes ist unanfechtbar.

Peter Kober - Pressesprecher -

(Anmerkung: der o.g. Bürgerentscheid fand am 10.12.2006 statt und nicht wie vom OVG angegeben am 11.10.2006)